



Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltung

- 1.1 Für alle vom Besteller erteilten Aufträge, Bestellungen und abgeschlossenen Verträge – im folgenden „Bestellung“ – über den Einkauf von Waren sowie Werk- oder Dienstleistungen – im folgenden „Lieferungen“ – gelten ausschließlich die vorliegenden Einkaufsbedingungen. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Bedingungen unserer Lieferanten widersprechen wir hiermit ausdrücklich, sie sind für uns nicht verbindlich. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir der Einbeziehung der Bedingungen unseres Lieferanten im Einzelfall nicht widersprechen oder in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Alle Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller und sämtliche Bestellungen sind für den Besteller nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich niedergelegt sind und durch unseren Einkauf erfolgen. Auch jede Änderung, Ergänzung oder Nebenabrede vor, bei oder nach Vertragsschluss bedarf der schriftlichen Bestätigung des Bestellers. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Der Schriftform steht eine Übertragung per Telefax, E-Mail oder Datenfernübertragung (EDI, Online-Shop) gleich.
- 2.2 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach deren Zugang schriftlich an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe und Bestellungen werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von drei (3) Arbeitstagen ab Zugang widerspricht oder wenn der Lieferant mit der Erbringung der Lieferung / Leistung beginnt. Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Abweichungen von Bestellungen sind nur dann wirksam, wenn hierauf ausdrücklich und gesondert hingewiesen wird und der Besteller diesen ausdrücklich zustimmt.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Der ausgewiesene Preis schließt die Lieferung entsprechend den gemäß Ziffer 4.4 vereinbarten Incoterms 2010 ein.
- 3.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten, soweit nichts anderes von den Parteien vereinbart ist.
- 3.3 Hat der Lieferant die Aufstellung, Montage und/oder Inbetriebnahme übernommen und ist nicht etwas anderes schriftlich vereinbart, so trägt der Lieferant alle erforderlichen Nebenkosten wie z.B. Reisekosten und Bereitstellung der Werkzeuge.
- 3.4 Rechnungen sind zweifach nach Lieferung einzureichen. Auf der Rechnung ist - entsprechend den Vorgaben in der Bestellung - die Bestellnummer, die Lieferantenummer sowie die Artikelnummer des Bestellers deutlich



hervorgehoben anzugeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen / Kosten ist der Lieferant verantwortlich. Jede Bestellung ist gesondert zu fakturieren.

- 3.5 Sofern nichts abweichendes vereinbart wurde, sind Rechnungen in EURO auszustellen, Zahlungen werden ausschließlich in EURO geleistet.
- 3.6 Zahlungen erfolgen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde nach Wahl des Bestellers durch Überweisung oder Scheck bzw. Wechsel nach Abnahme der Lieferung und Zugang einer prüffähigen Rechnung sowie Übergabe aller zum Lieferumfang gehörigen Unterlagen innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug ab Zugang der Rechnung, frühestens jedoch ab Erhalt der Ware.
- 3.7 Der Lieferant ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, die Preise anzupassen und/oder zusätzliche Kosten jeglicher Art zu berechnen. Bei Lieferung mangelhafter Waren ist der Besteller berechtigt die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 3.8 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Besteller ganz oder teilweise abzutreten oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen, noch seine Pflichten an Dritte zu übertragen.
- 3.9 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen den Besteller im gesetzlichen Umfang zu.

4. Liefertermine und Lieferbedingungen

- 4.1 Die in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Termine sind verbindlich und tag-genau einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich und schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die festgelegte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.2 Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur zulässig, wenn der Besteller sich hiermit ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt hat. Der Zahlungsanspruch wird jedoch frühestens am ursprünglich vereinbarten Liefertermin fällig.
- 4.3 Der Besteller kann Liefertermine aus Lieferabrufen bis zu drei (3) Monate aufschieben, ohne dass der Lieferant zu einer Änderung des Preises der Ware, zum Kosten- oder Schadenersatz berechtigt ist.
- 4.4 Lieferungen haben, sofern nichts abweichendes schriftlich vereinbart ist, für Lieferungen innerhalb der EU DAP (Incoterms 2010), Bestimmungsort laut Bestellung zu erfolgen.
- 4.5 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, auf dem die Bestelldaten, insbesondere die korrekte Bestellnummer, aufgeführt sind, darüber hinaus ist ein Werksprüfzeugnis nach EN 10204 oder ein gleichwertiges international anerkanntes Prüfzeugnis beizufügen, in dem die mit dem Lieferanten vereinbarten Kenndaten aufgeführt sind. Im Übrigen müssen alle Materialien in vollem Umfang den gesetzlichen, sicherheitstechnischen und umweltbezogenen Vorschriften im Herstellungs- und Abnehmerland entsprechen. Unterlässt der Lieferant dies, sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht vom Besteller zu vertreten. Der angegebene Bestimmungsort / Abgangsort ist unbedingt einzuhalten.



- 4.6 Erstlieferungen ist ein Erstmusterprüfbericht beizufügen, der vom Besteller vor Serienfreigabe mit „A“ oder „1“ freizugeben ist. Sonderfreigaben bedürfen der Schriftform und sind zeitlich insoweit begrenzt, als die notwendigen Maßnahmen durch den Lieferanten unverzüglich zu erfolgen haben, bis eine „A“-Freigabe durch uns erfolgen kann.
- 4.7 Anlieferungen sind nur zu den vereinbarten Wareneingangszeiten möglich.
- 4.8 Im Falle des Lieferverzugs ist der Besteller berechtigt, für jede angefangene Woche Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 1%, insgesamt jedoch maximal 10% des Bestellwertes, zu verlangen; dabei hat der Lieferant das Recht, dem Besteller nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Der Besteller ist verpflichtet, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens bei Zahlung der Rechnung zu erklären, die zeitlich der verspäteten Lieferung nachfolgt.
- 4.9 Ereignisse höherer Gewalt, welche die Lieferung durch den Lieferanten oder die Abnahme oder Verwendung der Lieferung im Betrieb des Bestellers oder bei seinem Kunden unmöglich machen oder wesentlich erschweren, schieben die Abnahmeverpflichtung des Bestellers entsprechend des tatsächlichen Bedarfs angemessen auf. In Fällen höherer Gewalt bei dem Besteller oder bei seinem Lieferanten ist der Besteller nach seiner Wahl auch berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, oder Ersatzlieferungen aus anderen verfügbaren Quellen zu erwerben, wodurch sich die bestellten Mengen in entsprechender Höhe reduzieren.

5. Wert- und Kostenanalysen

- 5.1 Der Lieferant erstellt auf Verlangen des Bestellers und unter Einsatz entsprechend qualifizierten Personals Wert- und Kostenanalysen der Ware / Dienstleistung. Dazu legt er dem Besteller in einer detaillierten Aufstellung alle Kostenbestandteile offen und übergibt dem Besteller diese Aufstellung.

6. Präferenz, Lieferantenerklärung, Exportkontrolle

- 6.1 Der Lieferant stellt dem Besteller auf Verlangen Ursprungszeugnisse, Lieferantenerklärungen, statistische Warennummer bzw. Präferenznachweise sowie etwaige weitere Dokumente / Daten entsprechend den Vorgaben des Außenhandels zur Verfügung. Spätestens mit Rechnungsstellung teilt der Lieferant dem Besteller unaufgefordert die Ausfuhrlistennummer (gem. deutschen Außenwirtschaftsrecht) und im Fall von Materialien mit Ursprungsland USA die ECCN-Nummer (gem. US-Reexportrecht) mit.

7. Erfüllungsort, Gefahrübertragung, Eigentumserwerb, Verpackung

- 7.1 Erfüllungsort ist derjenige Ort gemäß Bestellung, an den die Ware zu liefern oder an dem die Werk- oder Dienstleistung zu erbringen ist. Erfüllungsort für sämtliche Zahlungen ist der Geschäftssitz des Bestellers.
- 7.2 Die Lieferung ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten ordnungsgemäß transportverpackt frei Lieferort an der vom Besteller angegebenen Anschrift anzuliefern bzw. dort zu erbringen.



7.3 Das Eigentum an der Ware und die Gefahr ihres zufälligen Untergangs oder ihrer Beschädigung gehen zu dem Zeitpunkt und an dem Leistungsort über, die im Liefervertrag/Bestellung bestimmt ist.

7.4 Der Lieferant hat eine umweltfreundliche Verpackung gemäß gültiger Verpackungsverordnung zu verwenden. Dem Besteller bleibt vorbehalten, die Verpackung zu Lasten des Lieferanten zurückzusenden.

8. Haftung für Mängel und Gewährleistung

8.1 Der Besteller ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen, die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Die gesetzlichen Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche für Sach- und Rechtsmängel stehen dem Besteller ungekürzt zu.

8.2 Wird infolge mangelhafter Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle notwendig, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten.

8.3 Das Recht, die Art der Nacherfüllung, Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu wählen, steht grundsätzlich dem Besteller zu. Dem Lieferanten steht das Recht zu, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB zu verweigern.

8.4 In Fällen, in denen eine Mängelbeseitigung des Lieferanten nicht rechtzeitig möglich ist um akute Gefahren abzuwehren oder größere Schäden zu vermeiden, sowie in Fällen, in denen der Lieferant schuldhaft trotz Aufforderung zur Mängelbeseitigung und Nachfristsetzung nicht innerhalb angemessener Frist mit der Beseitigung des Mangels beginnt, steht dem Besteller das Recht zu, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. Dies gilt auch in Fällen, in denen es wegen der besonderen Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Lieferanten zuvor von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten.

8.5 Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, es sei denn, es liegt ein Fall des § 438 Abs. 1 Nr. 1 lit. a, des § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder des § 438 Abs. 3 BGB vor. In diesen Fällen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Entstehen dem Besteller infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeitsmaterialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

8.6 Der Lieferant haftet für Maßnahmen zu Gefahrenabwehr (Rückrufaktionen), soweit er dazu rechtlich verpflichtet ist.

9. Haftung und Versicherung

9.1 Der Lieferant ersetzt dem Besteller alle Kosten und Schäden, die durch die Lieferung mangelhafter Ware oder die Verletzung einer Pflicht aus dem Liefervertrag/Bestellung verursacht wurden und stellt den Besteller von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei. Im Falle verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

9.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine erweiterte Produkthaftpflicht- und Rückrufkostenversicherung mit einer Deckungssumme von € 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; soweit dem Besteller weitergehende Schadensersatzansprüche zustehen, bleiben diese



unberührt. Die Zahlungen der jeweiligen Jahresprämie sind auf Verlangen des Bestellers nachzuweisen und eine Kopie der Versicherungspolice zuzusenden.

- 9.3 Der Lieferant stellt den Besteller weiterhin von jeglichen Ansprüchen Dritter aus und in Zusammenhang mit Personen- und Sachschäden frei, wenn und soweit die Ursache hierfür im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten liegt. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, uns sämtliche Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die uns aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion oder anderen Maßnahmen entstehen.
- 9.4 Der Lieferant haftet über die Gewährleistung hinaus auch für alle Schäden, die durch Mängel des Vertragsgegenstandes entstehen, soweit er diese zu vertreten hat. Sind solche Schäden bei einem Dritten entstanden, stellt er den Besteller von dessen Ansprüchen frei.
- 9.5 Enthalten Leistungen des Lieferanten auch Arbeiten auf dem Betriebsgelände des Bestellers oder eines seiner Kunden, trifft der Lieferant bei Ausführung dieser Arbeiten alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden. Der Lieferant ersetzt dem Besteller alle Kosten und Schäden, die durch seine Arbeiten auf dem Betriebsgelände verursacht wurden und stellt den Besteller von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei. Im Falle verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 9.6 Der Lieferant haftet für seine Vertreter oder Unterbeauftragten im selben Umfang wie für eigenes Verhalten.

10. Beachtung von Schutzrechten und Vorschriften

- 10.1 Der Lieferant versichert, dass seine Lieferung und deren Benutzung weder gewerbliche Schutzrechte, Patente oder sonstige Rechte Dritter verletzt, soweit er diese Rechtsverletzungen zu vertreten hat, noch gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften, gleich welcher Art, verstößt. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Wunsch des Bestellers alle relevanten IMDS-Systemdaten kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- 10.2 Werden von Dritten solche Ansprüche geltend gemacht, stellt er den Besteller von diesen Ansprüchen frei.
- 10.3 Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten erstreckt sich auch auf sämtliche Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.

11. Eigentumsvorbehalt, Werkzeuge

- 11.1 An beigestellten Waren (z.B. Teile, Komponenten, Halbfertigprodukte) behält sich der Besteller das Eigentum vor.
- 11.2 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei diese Vorgänge für den Besteller erfolgen, so dass dieser als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrechte bestehen, so erwirbt der Besteller Miteigentum im Verhältnis der objektiven Werte dieser Waren.
- 11.3 Soweit die dem Besteller gemäß Ziffer 11.1 und Ziffer 11.2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren



um mehr als 10% übersteigt, ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach der Wahl des Bestellers verpflichtet

- 11.4 Dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Werkzeuge und vom Lieferanten und dem Auftraggeber des Bestellers selbst hergestellte oder bei Dritten bestellte Werkzeuge, zu denen der Besteller einen Kostenbetrag geleistet hat, bleiben Eigentum des Bestellers bzw. gehen mit Herstellung bzw. mit Erwerb durch den Lieferanten in Eigentum des Bestellers über und sind als solches deutlich zu kennzeichnen.
- 11.5 Der Lieferant ist verpflichtet Werkzeuge für den Besteller kostenlos zu verwahren, ausreichend zu versichern und dem Besteller den Versicherungsschutz auf Verlangen nachzuweisen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge exklusiv zur Herstellung vom Besteller bestimmten Teilen zu verwenden, soweit nichts anderes vereinbart ist. Eine derartige Einwilligung hinsichtlich der Fertigung von Teilen aufgrund von Bestellungen anderer zur Quarder-Gruppe gehöriger Gesellschaften wird hiermit erteilt.
- 11.6 Der Lieferant hat beigestellte Werkzeuge mit mindestens eigenüblicher Sorgfalt auf seine Kosten instand zu halten und zu warten.
- 11.7 Bei Vertragsende hat der Lieferant die Werkzeuge unaufgefordert und unverzüglich herauszugeben, ohne dass ihm ein Zurückbehaltungsrecht zusteht. Bei Herausgabe der Werkzeuge müssen diese in einem der bisherigen Nutzung entsprechendem einwandfreien technischen und optischen Zustand sein. In keinem Fall darf der Lieferant die Werkzeuge ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers verschrotten.

12. Qualitätssicherung

- 12.1 Der Lieferant verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagementsystem mindestens gemäß DIN EN ISO 9000 ff., welches eine einwandfreie Qualität der Lieferungen an den Besteller sicherstellen muss, während der gesamten Geschäftsbeziehung aufrecht zu erhalten, in regelmäßigen Abständen durch interne Audits zu überwachen und bei festgestellten Abweichungen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Ziel muss es sein, mittelfristig die Zertifizierung nach ISO TS 16949 zu erreichen. Der Besteller hat das Recht, die Qualitätssicherung des Lieferanten jederzeit nach vorheriger Ankündigung zu überprüfen. Der Lieferant wird dem Besteller auf Wunsch Einblick in Zertifizierungs- und Auditberichte sowie in durchgeführte Prüfverfahren einschließlich sämtlicher die Lieferung betreffenden Prüfaufzeichnungen und Unterlagen gewähren.
- 12.2 Bestandteil aller Bestellungen und Vereinbarungen zwischen Lieferanten und uns, sind unsere Qualitätssicherungsvereinbarungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, die wir mit ausgewählten Lieferanten abschließen.

13. Geheimhaltung, Unterlagen

- 13.1 Alle durch den Besteller zugänglich gemachten oder vom Lieferanten über den Besteller in Erfahrung gebrachten Informationen, Rezepturen, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, technischen Aufzeichnungen, Verfahrensmethoden, Software und sonstiges technisches und kaufmännisches Know-how und im Zusammenhang damit erzielte Arbeitsergebnisse (nachfolgend „vertrauliche Informationen“) sind vom Lieferanten Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten ausschließlich für die Ausrüstung von Lieferungen an den Besteller verwendet und nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung Kenntnis der vertraulichen Informationen haben müssen und entsprechend dieser Regelung



zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Dies gilt auch über die Dauer der Geschäftsbeziehung hinaus, solange und soweit der Lieferant nicht den Nachweis erbringen kann, dass ihm die vertraulichen Informationen zum Zeitpunkt ihrer Erlangung bereits bekannt oder diese offenkundig waren oder später ohne sein Verschulden offenkundig geworden sind.

- 13.2 Alle Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Prüfvorschriften), Muster und Modelle usw., die der Besteller im Rahmen der Geschäftsbeziehung dem Lieferanten zugänglich machen, verbleiben in seinem Eigentum und sind auf sein Verlangen jederzeit, spätestens bei Beendigung der Geschäftsbeziehung (einschließlich etwa vorhandener Kopien, Abschriften, Auszüge und Nachbildungen) nach Wahl an den Besteller herauszugeben oder auf Kosten des Lieferanten zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten insoweit nicht zu.
- 13.3 Die Offenbarung vertraulicher Informationen und die etwaige Übermittlung von Unterlagen, Mustern oder Modellen begründet für den Lieferanten keinerlei Rechte an gewerblichen Schutzrechten, Know-how oder Urheberrechten und stellt keine Vorveröffentlichung und kein Vorbenutzungsrecht im Sinne des Patent- und des Gebrauchsmustergesetzes dar.

14. Kündigung aus wichtigem Grund

- 14.1 Zusätzlich zu den gesetzlichen Kündigungsgründen kann der Besteller Lieferverträge/Bestellungen aus wichtigem Grund vollständig oder teilweise mit angemessener Frist schriftlich kündigen, ohne dass dadurch eine Haftung oder ein Ausgleichszahlungsanspruch entsteht.

Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn:

- a) Der Lieferant eine wesentliche Pflicht aus dem Liefervertrag/Bestellung verletzt und diese Pflichtverletzung nicht in angemessener Frist vollständig beseitigt.
 - b) Der Lieferant zahlungsunfähig wird, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Liquidationsverfahren über sein Vermögen gestellt ist, ein Insolvenzverwalter oder Treuhänder bestellt wird oder ein Liquidationsvergleich stattfindet.
 - c) Es zu einer Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse am Unternehmen des Lieferanten kommt, auf Grund derer dem Besteller eine Fortsetzung der Geschäftsbeziehung vernünftigerweise nicht zumutbar ist. Dies gilt insbesondere, wenn ein Wettbewerber des Bestellers eine Beteiligung am Unternehmen eines Lieferanten erwirbt oder wenn der Lieferant eine Beteiligung am Unternehmen eines Wettbewerbers des Bestellers erwirbt.
- 14.2 Im Falle der teilweisen Kündigung eines auch im Übrigen noch nicht vollständig erfüllten Liefervertrages/Bestellung bleibt der Lieferant zu Erfüllung des nicht gekündigten Teils verpflichtet.

15. Höhere Gewalt

- 15.1 Verzögerungen oder das Fehlschlagen einer Leistung im Rahmen eines Liefervertrages/Bestellung in Folge eines Ereignisses höherer Gewalt ohne Fehler oder Verschulden der betroffenen Partei gelten als entschuldigt, solange das Ereignis fort dauert.
- Dies setzt voraus, dass die betroffene Partei so schnell wie möglich nach dem Ereignis, spätestens aber drei (3) Tage danach, schriftliche Mitteilung über jede solcher Verzögerungen (einschl. der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung) macht. Ereignisse höherer Gewalt sind Naturkatastrophen wie Brände, Fluten, Erdbeben, Wirbelstürme und andere extreme natürliche Ereignisse, Unruhen,



Kriege, Sabotage, Terroranschläge oder andere ähnliche unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse.

- 15.2 Während der Verzögerung oder des Fehlschlagens der Leistung auf Seiten des Lieferanten und für eine angemessene Zeit danach ist der Besteller berechtigt Ersatzwaren aus anderen verfügbaren Quellen zu erwerben, wodurch die bestellten Mengen in der Höhe der so ersetzten Waren reduziert werden und/oder den Lieferanten dazu anzuhalten, Ersatzwaren aus anderen verfügbaren Quellen in Mengen und zu Terminen, die der Besteller angibt, und zu Preisen wie im Liefervertrag/Bestellung geregelt, zu liefern. Wenn der Lieferant nicht glaubhaft versichern kann, dass eine Verzögerung dreißig (30) Tage nicht überschreitet oder wenn die Verzögerung länger als dreißig (30) Tage andauert, kann der Besteller den Vertrag ohne eine Haftung gegenüber dem Lieferanten oder die Verpflichtung, Rohstoffe, unfertige oder fertig gestellte Waren zu erwerben, kündigen.

16. Datenschutz

- 16.1 Der Besteller ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Lieferanten im Rahmen der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

17. Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht

- 17.1 Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergeben, ist der Ort des Geschäftssitzes des Bestellers. Der Besteller ist ferner berechtigt, den Lieferantennach seiner Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.
- 17.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch, wenn der Vertragspartner seinen Sitz im Ausland hat. Die Anwendung des UN-Kaufrechts vom 11.04.1980 (CISG) ist ausgeschlossen
- 17.3 Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist der Besteller nach seiner Wahl außerdem berechtigt, alle Ansprüche, Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten aus Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs nach der Schiedsgerichtsordnung der durch einen oder drei gemäß dieser Ordnung ernannte(n) Schiedsrichter entscheiden zu lassen. Der Schiedsspruch ist für alle beteiligten Parteien endgültig und bindend.

Erwin Quarder Systemtechnik GmbH